

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 102 Abs. 1 i.V.m. § 100 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	147.758.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	152.582.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtplan der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	144.724.100 Euro
b) Gesamtplan der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.703.900 Euro
c) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.273.500 Euro
d) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.273.500 Euro
e) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.633.200 Euro
f) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.399.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf **9.795.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **75.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **43,94 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641-648) festgesetzt.

§ 6

Folgende Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt:

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v.H. des Gesamtvolumens entspricht.

Im Sinn des § 103 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalrechtsreformgesetzes sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten erheblich, wenn sie insgesamt 5 v.T. des Gesamtvolumens oder im Einzelfall 250 TEUR überschreiten. Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle Änderungen der Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen enthalten, die den Betrag von 25 TEUR überschreiten.

Als geringfügig im Sinn des § 103 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalrechtsreformgesetz gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 175 TEUR betragen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 Kommunalrechtsreformgesetz sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 TEUR überschreiten.

Hansestadt Stendal, den 18.12.2014

Lothar Riedinger
Vorsitzender des Kreistages

Carsten Wulfänger
Landrat